

völlig selbständiger juristischer Beweisbegriff geprägt oder beibehalten werden kann. Dazu besteht auch keine Notwendigkeit, da der Beweisbegriff für das Strafverfahren sehr wohl aus dem allgemeinen Begriff des Beweises abgeleitet werden kann, wie er in der Philosophie und der Wissenschaftstheorie und meist auch in der Alltagssprache verwendet wird. Es gilt deshalb, ausgehend von diesem allgemeinen Beweisbegriff, die Besonderheiten herauszuarbeiten.

Ganz allgemein kann unter „Beweis“ der Nachweis der Wahrheit einer Erkenntnis, einer Aussage, einer Theorie verstanden werden. Der Beweis dient dazu, uns Gewißheit über den Wahrheitswert (wahr oder falsch) einer Erkenntnis zu verschaffen.⁸ Um das zu erreichen, muß er eine Beziehung zwischen der objektiven Realität und der zu beweisenden Erkenntnis herstellen. Er besteht in einer Folge von logischen Schlüssen auf der Grundlage von bereits in der bisherigen gesellschaftlichen Praxis bewiesenen Erkenntnissen, deren Wahrheit bekannt ist, und solchen einfachen Erkenntnissen, von deren Wahrheit sich jeder, der über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, empirisch überzeugen kann (Tatsachen). Diese bereits gesicherten wahren Erkenntnisse (z. B. der Wissenschaft) und die konkreten Tatsachen stellen die Beweisgründe dar, auf die die logischen Schlüsse aufgebaut sind. So ist im Strafverfahren die Vorlage eines Beweismittels immer ein Beweisgrund für die Aussage über die Existenz eines solchen Beweismittels — seine Existenz wird also damit bewiesen, daß es vorgelegt wird. Gleichzeitig ist die wahre Aussage, daß der Täter, wenn er zum Zeitpunkt der Tat am Tatort X war, nicht gleichzeitig am Ort Y gewesen sein kann, ein Beweisgrund dafür, daß die Alibibehauptung des Täters, in Y gewesen zu sein, falsch ist. Dazu muß allerdings bewiesen werden, daß er zur Tatzeit am Ort X war. Die wahre Aussage, daß eine Person nicht an zwei Orten gleichzeitig sein kann, muß nicht erst bewiesen werden.

Für die Anerkennung einer wahren Aussage als Beweisgrund ist es unbedeutend, ob sie in der gesamten gesellschaftlichen Praxis gewonnen wurde — wie das bei gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Fall ist — oder ob sie in der praktischen Erkenntnistätigkeit von jedem selbst empirisch gewonnen werden kann — wie das bei den Tatsachen der Fall ist.

Der Marxismus-Leninismus geht davon aus, daß nur die Praxis das höchste und entscheidende Kriterium der Wahrheit einer Erkenntnis ist.⁹ Das ist deshalb der Fall, weil die Menschen nur in ihrer praktischen Tätigkeit in Beziehungen zur objektiven Realität treten. Nur durch ihre praktische Tätigkeit können folglich auch die objektiven Ergebnisse der Handlungen mit den Erkenntnissen über eine Handlung und ihre Umstände verglichen werden.

Im Ermittlungsverfahren ist es die praktische Tätigkeit, in der der Kriminalist die Beweismittel auffindet und sichert. Und nur durch den Vergleich zwischen der am Tatort gesicherten Papillarleistenspur mit dem Vergleichsfingerabdruck vom Verdächtigen kann deren Gleichheit in der Struktur und in den Details letztlich bewiesen werden. Der Kriminalist gewinnt — mitunter mit Hilfe des Sachverständigen — in der Praxis die Beweisgründe, die die Beweiskraft des Beweises bestimmen. Im Ermittlungsverfahren — und im Strafverfahren überhaupt — sind vor allem die Beweismittel die spezifischen

⁸ Vgl. Klotz, *Der philosophische Beweis*, Berlin 1969, S. 17.

⁹ Vgl. *Marxistische Philosophie, Lehrbuch*, Dietz Verlag, Berlin 1967, S. 596.